

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma DWE-Engineering – DI Dieter W. Ehrenstorfer

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (**DWE-Engineering – DI Dieter W. Ehrenstorfer**) – in weiterer Folge als Auftragnehmer bezeichnet – einerseits und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde oder Auftraggeber) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.dwe-engineering.at).

1.3. Da der Auftragnehmer auch in anderen Branchen tätig ist, kann es für diese Bereiche eigene AGB geben. In diesem Fall wird im Auftrag konkret auf die dem Auftrag zugrunde liegenden AGB verwiesen. Grundsätzlich sind jedoch diese AGB gültig (sofern nicht anders verlaubar).

1.4. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.5. **Geschäftsbedingungen des Auftraggebers** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.6. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, auch wenn wir diesen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

1.7. In gesonderten Fällen können bei Aufträgen gesonderte weitere Punkte zu diesen AGB hinzugefügt werden oder etwaige Punkte dieser AGB abgeändert werden. Dies wird in schriftlicher Form beim jeweiligen Auftrag mit Bezug auf diese AGB kenntlich gemacht.

2. Gender Mainstream

2.1. In diesen Geschäftsbedingungen werden männliche als auch weibliche Personen gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der Textökonomie werden die weiblichen Formen nicht explizit ausgeschrieben. Dies stellt jedoch keine Diskriminierung von Frauen dar.

2.2. Personenbezogene Formulierungen, auch wenn sie nur in einem Geschlecht angeführt sind, beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch männliche Form.

3. Leistung und Prüfung

3.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein (sowohl in der Software-, Hardware-, Elektronik-, Anlagen- oder Steuerungsbranche):

- Technische Planung und Konzeption
- Machbarkeitsstudien
- Prototypenfertigung
- Elektronikentwicklung
- Steuerungsbauelemente
- Hardwareentwicklung
- Entwicklung und Bau kompletter Anlagen oder von Teilkomponenten
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen oder Softwarelösungen zu anderen Produkten
- Lieferung von Bibliotheks- oder Standardprogrammen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Planung und Realisierung der IT-Infrastruktur
- Kombinierte Hard- und Softwarelösungen
- Sonstige Dienstleistungen
- Schulungen
- Sonstige Leistungen im Bereich der Informatik, Mechatronik, Elektrotechnik, Elektronik, auch wenn sie hier nicht eigens erwähnt sind.

3.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxiserprobte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber auf seine Kosten und nach Anforderung binnen einer Woche in der Normalarbeitszeit des Auftragnehmers zur Verfügung stellt.

3.3. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber. Ebenso können etwaige Beeinträchtigungen des Echtbetriebes durch die Testphase dem Auftragnehmer nicht angelastet werden.

3.4. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen. Dies gilt sinngemäß auch für Nicht-Softwareleistungen.

3.5. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme durch den Auftraggeber spätestens vier Wochen ab Lieferung. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 3.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software in jedem Fall als abgenommen.

Etwaige auftretende Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Behebung dieser „Mängel“ bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel (dies sind Mängel, die eine Nutzung nicht maßgeblich einschränken und keine Falschdaten produzieren) abzulehnen.

3.6. Bei Anforderung von Bibliotheks- oder Standardprogrammen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort in schriftlicher Form mitzuteilen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung dahingehend nicht bzw. schafft keine Voraussetzung, die eine Ausführung ermöglicht, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Abänderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

3.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus werden vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers zu dessen Kosten.

3.8. Die zuvor angeführten Punkte beziehen sich primär auf Softwareprodukte, sind jedoch auf alle anderen Leistungen des Auftragnehmers sinngemäß anzuwenden.

4. Angebote, Vertragsabschluss, Bestellungen

4.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

4.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

4.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte **Informationen** über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

4.4. **Kostenvoranschläge** sind unverbindlich, sofern sie unentgeltlich erstellt wurden.

4.5. Grundsätzlich sind Kostenvoranschläge jedoch **entgeltlich**.

4.6. Auftragserteilungen werden nur in schriftlicher Form anerkannt.

a) Hierzu ist eine persönliche Unterschrift (oder elektronische Signatur) eines bevollmächtigten Vertreters des Auftraggebers anzuschließen.

b) Ein Auftrag gilt erst dann als verbindlich angenommen, wenn von unserer Firma eine Rückantwort – Auftragsbestätigung – (elektronisch, telefonisch, via Fax, persönlich oder via Brief) erstellt wurde. Erst durch eine Auftragsbestätigung unserer Firma findet der Vertragsabschluss statt.

c) Ohne Auftragsbestätigung ist davon auszugehen, dass uns die Auftragserteilung nicht erreicht hat (versehentlicher Verlust der Nachricht durch SPAM-Klassifikation oder am Postweg). In diesem Fall ist es zu keinem Vertragsabschluss gekommen.

d) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, gegebenenfalls eine Auftragserteilung nochmals an uns zu übermitteln mit Bezug auf seine anfängliche Auftragserteilung.

4.7. Aufträge und Vereinbarungen sind nur in dem im Angebot bzw. Vertrag und in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang verbindlich.

4.8. Der Umfang des Auftrages ist sowohl vom Auftraggeber im Sinne der Auftragserteilung als auch vom Auftragnehmer durch die Auftragsbestätigung schriftlich als anerkannt zu kennzeichnen. Damit gilt der zuvor mittels Auftragsbestätigung vereinbarte Umfang als festgelegt.

4.9. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Rechtsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

5. Preise

5.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen.

5.2. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die **im ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

5.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen.

5.4. Die Kosten von Programmträgern (z.B. von DVD's, CD's, Magnetbändern, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten, Mikrochips, Speicher-Sticks usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird der Auftragnehmer gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hiefür vereinbarten Ausmaß mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

5.6. Bei Bibliotheks- oder Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

5.7. Der Auftragnehmer ist aus eigenem Ermessen berechtigt, wie auch auf Antrag des Auftraggebers verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2,5 % hinsichtlich

a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder

b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurse usw. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern sich der Auftragnehmer nicht in Verzug befindet.

5.8. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2005 vereinbart, und es erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

5.9. Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Beigestellte Ware

6.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber 25 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als **Manipulationszuschlag** zu berechnen.

6.2. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von **Gewährleistung**.

7. Zahlung

7.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung **fällig**.

7.2. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei einzelnen Aufträgen andere Modalitäten vorab schriftlich zu vereinbaren.

7.3. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

7.4. Die Bezahlung hat für den Auftragnehmer spesenfrei zu erfolgen.

7.5. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

7.6. Vom Auftraggeber vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

7.7. Kommt der Auftraggeber im Rahmen anderer mit dem Auftragnehmer bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber **einzustellen**.

7.8. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber sofort **fällig zu stellen**.

7.9. Nach zweimaliger Mahnung ist der Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß mit 10 % über dem Basiszinssatz jährlich verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

7.10. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist**, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen sämtliche gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugehählt.

7.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur **Einbringlichmachung** notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten usw.) an den Auftragnehmer zu ersetzen.

7.12. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden sind.

7.13. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

8. Bonitätsprüfung

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes bei den staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbänden** AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform, Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Kreditschutzverband von 1870 (**KSV**) und andere abgefragt werden dürfen.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

9.1. Die Pflicht des Auftragnehmers zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald

a) alle technischen Einzelheiten geklärt sind,

b) der Auftraggeber die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche der Auftragnehmer auf Anfrage gerne mitteilt) geschaffen hat,

c) der Auftragnehmer vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten hat und

d) der Auftraggeber seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt,

e) die Auftragserteilung und Auftragsbestätigung erfolgreich stattgefunden hat.

9.2. Der Auftraggeber ist bei vom Auftragnehmer durchzuführenden Montage verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach **Ankunft des Montagepersonals des Auftragnehmers** mit den Arbeiten begonnen werden kann.

9.3. Der Auftraggeber hat die erforderlichen **Bewilligungen** Dritter sowie Meldungen an und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Diese können gerne beim Auftragnehmer erfragt werden.

9.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche **Energie** und **Hilfsstoffe** (Wasser, Druckluft usw.) sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.

9.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen, Geräten und Materialien zur Verfügung zu stellen.

9.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

9.7. Ebenso haftet der Auftraggeber dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sowie mit den vom Auftragnehmer herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

9.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese **Anlagen** gegen gesondertes Entgelt zu **überprüfen**.

9.9. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

9.10. Etwaige Beschädigungen durch verabsäumte Informationen können dem Auftragnehmer nicht angelastet werden.

9.11. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können beim Auftragnehmer angefragt werden.

9.12. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von **beigestellten Teilen** trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftraggeber **zur Verfügung gestellten Unterlagen**, übermittelten Angaben oder Anweisungen besteht – über die Anlage eines technischen Baudossiers und die Bescheinigung der Einhaltung der Maschinenrichtlinie sowie allenfalls anderer anwendbarer Richtlinien hinaus – hinsichtlich des Liefergegenstandes nicht und ist auch eine diesbezügliche Haftung seitens des Auftragnehmers ausgeschlossen. Die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung kann an den Auftraggeber, der den Liefergegenstand in Verkehr bringt, vertraglich überbunden werden.

9.13. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers **abzutreten**.

9.14. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer keine Leistungen verlangen, für die der Auftragnehmer nicht die benötigten Genehmigungen innehat. Dies betrifft primär Montage- und Installationsarbeiten, die gegebenenfalls von Fachfirmen vorgenommen werden müssen. Etwaige Details hierzu müssen gesondert vereinbart werden. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

10. Leistungsausführung

10.1. Dem Auftraggeber zumutbare **sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen** der Leistungsausführung des Auftragnehmers gelten als vorweg genehmigt.

10.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

10.3. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und es erhöht sich weiters das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

10.4. Sachlich gerechtfertigte **Teillieferungen und -leistungen** (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt u.a.) sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

10.5. Ist Lieferung **auf Abruf** vereinbart, so gilt der Leistungs-/Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung als abgerufen.

11. Liefer- und Leistungsfristen

11.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

11.2. Liefer-/Leistungsfristen und -termine sind für den Auftragnehmer nur **verbindlich**, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.

11.3. Fristen und Termine **verschieben** sich bei höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Transportsperrungen, nicht vorhersehbarer und vom Auftragnehmer nicht verschuldeter Verzögerung durch dessen Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, in jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

11.4. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den **Auftraggeber** zuzurechnende Umstände **verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 3.4 bzw. Punkt 9, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine dahingehend hinausgeschoben.

11.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in dessen Betrieb 15 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleiben. Ist eine Lagerung im Betrieb des Auftragnehmers nicht möglich, so kann der Auftragnehmer die Materialien und Geräte in entsprechenden Lagerstätten einlagern, wobei vom Auftraggeber die Lagergebühren, Transportkosten und zusätzliche Manipulationskosten in Höhe von 25 % der Mehrkosten zu tragen sind. Die Gefahren der Lagerung und des Transportes hat der Auftraggeber zu tragen.

11.6. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

11.7. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

11.8. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Auftraggeber eine **Nachfristsetzung** mittels eingeschriebenen Briefs unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

11.9. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

12. Gefahrentragung und Versendung

12.1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer den Kaufgegenstand/das Werkstück zur **Abholung im Werk oder Lager** bereithält oder diese bzw. Material und Geräte an einen Frachtführer oder Transporteur übergibt. Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgen stets auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

12.2. Der Auftraggeber genehmigt jede sachgemäße **Versandart**. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten abzuschließen.

12.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Versendung die Verpackungs- und Versandkosten sowie das Entgelt per **Nachnahme** beim Auftraggeber einheben zu lassen, sofern der Auftraggeber mit einer Zahlung aus der mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsbeziehung in Verzug ist oder ein mit dem Auftragnehmer vereinbartes Kreditlimit überschritten wird.

12.4. Für die Sicherheit der vom Auftragnehmer angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Auftraggeber verantwortlich. **Verluste und Beschädigungen** gehen zu seinen Lasten.

13. Annahmeverzug

13.1. Gerät der Auftraggeber länger als eine Woche in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anderes, kein Abruf innerhalb angemessener Zeit bei Auftrag auf Abruf) und hat der Auftraggeber trotz angemessener **Nachfristsetzung** nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf der Auftragnehmer bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien **anderweitig verfügen**, sofern der Auftragnehmer im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

13.2. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware beim Auftragnehmer oder einem Ort seines Vertrauens einzulagern, wofür dem Auftragnehmer eine **Lagergebühr, die Transportkosten inklusive Manipulationsaufwand** gemäß Punkt 11.5 zustehen.

13.3. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf der Auftragnehmer einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 20 % des Bruttoauftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber verlangen.

13.4. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig und der Auftragnehmer behält sich dies vor.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die vom Auftragnehmer gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Auftragnehmers.

14.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn dem Auftragnehmer diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der Auftragnehmer der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

14.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

14.4. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass der Auftragnehmer zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten darf.

14.5. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Auftraggeber.

14.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf der Auftragnehmer freihändig und bestmöglich **verwerten**.

14.8. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich zu verständigen.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Für Liefergegenstände, welche der Auftragnehmer **nach Unterlagen des Auftraggebers** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen usw.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

15.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

15.3. Ebenso kann der Auftragnehmer den Ersatz von ihm aufgewendeter, notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Auftraggeber beanspruchen.

15.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

16. Geistiges Eigentum des Auftragnehmers

16.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die vom Auftragnehmer beigestellt wurden oder durch dessen Beitrag entstanden sind, bleiben dessen geistiges Eigentum.

16.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen **Zustimmung** des Auftragnehmers.

16.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16.4. Etwaige Schutzmechanismen können seitens des Auftragnehmers in die Produkte integriert werden, um das geistige Eigentum des Auftragnehmers zu schützen.

16.5. Im Falle von Programmierleistungen (sei es in Form von Software oder speziell parametrierter Hardware) können die Schutzmechanismen – bei Verstoß – auch eine Zerstörung bzw. Reduktion der Funktionalität bewirken. In diesem Falle herrscht seitens des Auftragnehmers keine Gewährleistung. Derartige Verstöße gegen Lizenzen werden als Vertragsbruch angesehen und können überdies auch juristische Schritte nach sich ziehen.

16.6. Eine Erweiterung dieser Punkte stellt der Punkt 22 (**Datenschutz, Geheimhaltung**) dar.

16.7. Das Know-How der Produkte bzw. der Leistungen des Auftragnehmers bleibt selbst nach dem Verkauf dessen sein geistiges Eigentum.

16.8. Es ist nicht gestattet, die Funktionsweise der Produkte des Auftragnehmers oder Teilen davon in irgendeiner Form zu analysieren (*Reverse-Engineering*) und in eigenen Produkten umzusetzen oder damit anderweitig Profit oder Wettbewerbsvorteile zu lukrieren.

17. Urheberrecht und Nutzung von Software und softwarelastigen Dienstleistungen und Hardwarelösungen

17.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen usw.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware, für den angegebenen Zeitraum und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

17.2. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede schuldhaftige Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

17.3. Die erworbenen Lizenzen können zeitlich befristet sein, was eine Nutzung nach Ablauf der vereinbarten Zeit nicht zulässt. Nach Ablauf der Lizenzzeit ist entweder eine neue Lizenz zu erwerben oder sämtliche Teile zu entfernen und die Nutzung einzustellen.

17.4. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter diesbezüglich enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden und etwaige Schutzmechanismen nicht umgangen werden.

17.5. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

17.6. Diese Punkte sind auch für alle Leistungen gültig, die Programmierleistungen (auch in nicht offenkundiger Form) enthalten.

17.7. Dies umfasst in weiterer Folge auch Programmierarbeiten von digitaler Hardware und spezielle Lösungen der Hardwareentwicklung mittels Hardwarebeschreibungssprachen (HDL).

18. Gewährleistung, Wartung, Änderung

18.1. Die **Gewährleistungsfrist** für Leistungen des Auftragnehmers beträgt ein Jahr ab Übergabe.

18.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an dem dem Auftraggeber die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

18.3. **Behebungen** eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

18.4. Der Auftraggeber hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

18.5. **Mängelrügen** und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (d.h. spätestens 10 Werktage nach der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfrist) am Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers unter möglichst genauer

Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen sowie der Rahmenbedingungen beim Einsatz **schriftlich** bekannt zu geben. Bei Individualsoftware hat dies innerhalb von 4 Wochen nach Programmabnahme gemäß Pkt. 3.5 schriftlich dokumentiert zu erfolgen. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Auftraggeber zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

18.6. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und die Fristen gemäß vorherigem Punkt eingehalten worden sind. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

Sind **Mängelbehauptungen** des Auftraggebers **unberechtigt**, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

18.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete **Untersuchung** anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass der Auftragnehmer keine Fehler zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

18.8. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

18.9. Kosten für Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, wie auch sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von

Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

18.10. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Komponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen), Modifikationen durch andere als den Auftragnehmer sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

18.11. Für Programme, Hardware oder andere Leistungen seitens des Auftragnehmers, die durch eigene Programmierer bzw. Personal des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer. In diesem Fall erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch auf alle Komponenten des Auftrages.

18.12. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Lösungen ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Produkt lebt dadurch nicht wieder auf.

18.13. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten, die vom Auftraggeber zusätzlich gewünscht werden (Vorortreparatur anstatt beim Firmensitz des Auftragnehmers), gehen zu Lasten des Auftraggebers. Über Aufforderung des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie, Hilfsstoffe und Räume beizustellen und gemäß Punkt 9 mitzuwirken. Siehe hierzu auch Punkt 18.20.

18.14. Zur Mängelbehebung sind dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

18.15. Ein **Wandlungsbegehren** kann der Auftragnehmer durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbarer Mangel handelt.

18.16. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Auftraggebers** hergestellt, so leistet der Auftragnehmer nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für etwaige Planungsfehler seitens des Auftraggebers, wird den Auftraggeber jedoch auf derartige Versäumnisse hinweisen, sofern diese für den Auftragnehmer ersichtlich sind.

18.17. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werkstück zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichenden** tatsächlichen Gegebenheiten von den dem Auftragnehmer im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 9 nicht nachgekommen ist.

18.18. Ebenso stellt es keinen Mangel dar, wenn die **technischen Anlagen** des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

18.19. Etwaige technische oder softwaretechnische Schutzmaßnahmen des geistigen Eigentums des Auftragnehmers, die eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit des Produktes bewirken, setzen die Gewährleistungspflicht außer Kraft, sofern die Schutzmaßnahmen aktiviert wurden.

18.20. Eine Modifikation (Verbesserung, Adaptierung, Reparatur usw.) eines Produktes erfolgt ausschließlich am Firmensitz des Auftragnehmers.

a) Unabhängig vom Grund der Modifikation hat der Auftraggeber den Transport zu organisieren und gegebenenfalls die Kosten dafür zu tragen (siehe auch Punkt 12)

b) Ist ein Versand an den Firmensitz des Auftragnehmers nicht möglich, so obliegt es dem Auftragnehmer zu entscheiden, ob die Reparatur beim Auftraggeber erfolgt oder gegebenenfalls Teile vom Auftraggeber an den Auftragnehmer zu senden sind. Eine Instruktion, welche Teile an den Auftragnehmer zu senden sind, wird vom Auftragnehmer teilt.

c) Die Kosten für etwaige Reisen sind vom Auftraggeber zu tragen (siehe auch Punkt 5.9).

19. Haftung

19.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug usw. haftet der Auftragnehmer bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

19.2. Die Haftung ist **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

19.3. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen oder Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

19.4. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der Auftragnehmer **zur Bearbeitung übernommen** hat.

19.5. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem **Verfall** binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens gerichtlich geltend zu machen.

19.6. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen **Mitarbeiter** des Auftragnehmers, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber zufügen.

19.7. Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber bzw. nicht vom Auftragnehmer autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

19.8. Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und es beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

19.9. Nur jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) vom Auftragnehmer, dritten Herstellern oder Importeuren vom Auftraggeber unter Berücksichtigung auf dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Auftraggeber als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für **Produkthaftungsansprüche** abzuschließen und den Auftragnehmer hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

19.10. Werden Produkte des Auftragnehmers in kritischen Bereichen eingesetzt, so muss der Auftraggeber ausführlich testen, dass die Produkte die Anforderungen erfüllen, bevor sie in kritischem Umfeld eingesetzt werden.

a) Sollte der Auftraggeber in irgendeiner Phase im Zweifel sein, so darf ein Produkt des Auftragnehmers nicht in kritischen Bereichen eingesetzt werden.

b) Nach einer Nachbesserung und einem erneuten Test ist wiederum nach Punkt 19.10 lit. a zu verfahren.

c) Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Leib, Leben oder Sachgegenständen, die man durch Tests im Vorfeld hätte ausschließen können. Eine ausführliche Dokumentation dieser Tests ist durchzuführen.

19.11. Punkt 19.10 ist ebenso anzuwenden auf Messwerte, die von Produkten des Auftragnehmers angezeigt werden.

a) Sollten basierend auf diesen Messwerten kritische Entscheidungen getroffen werden, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Sachgüter darstellen, so ist ein weiteres, unabhängiges Messsystem zur Bestätigung heranzuziehen.

b) Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Leib, Leben oder Sachgütern, die aus der Befolgung von Mess- oder Prozessdaten von dessen Produkten entstanden sind.

19.12. Der Punkt 20 ergänzt diese Punkte bzw. kann sie teilweise außer Kraft setzen.

20. Haftung beim Einbau der Komponenten des Auftragnehmers in anderen Systemen

20.1. Werden Produkte des Auftragnehmers (sowohl Soft- als auch Hardware) als Komponenten in anderen Produkten des Auftraggebers eingesetzt, so hat der Auftraggeber vor dem Einbau das vom Auftragnehmer erstellte Produkt ausgiebig zu testen und dessen Funktion bzw. die Einhaltung der Spezifikation zu verifizieren.

20.2. Durch den Einbau betrachtet der Auftraggeber das Produkt des Auftragnehmers als abgenommen und hat dessen Funktion als korrekt anerkannt.

20.3. Vor der Auslieferung eines Produktes, in das Komponenten oder Produkte des Auftragnehmers eingebaut sind, hat der Auftraggeber die komplette Funktionalität ausgiebig zu testen und dies entsprechend zu protokollieren und zu dokumentieren.

20.4. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich durch eine vorherige Testphase hätten vermeiden lassen.

20.5. Etwaige Missinterpretationen der Spezifikation seitens des Auftragnehmers muss der Auftraggeber vor dem Einbau der Produkte des Auftragnehmers durch Tests ausschließen.

20.6. Für etwaige entstandene Fehler oder Verzögerungen durch unklare Angaben des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer keine Haftungen (dies muss der Auftraggeber durch Tests im Vorfeld ausschließen).

a) Eine Korrektur der Produkte führt der Auftragnehmer in diesem Falle jedoch zu seinen Kosten durch, sofern die Missinterpretation durch den Auftragnehmer erfolgte und vermieden hätte werden können.

b) Sollte die Spezifikation ungenau sein, so ist der Auftragnehmer zu keiner kostenlosen Nachbesserung verpflichtet.

21. Loyalität

21.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.

21.2. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu leisten.

22. Datenschutz, Geheimhaltung

22.1. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

22.2. Der Auftraggeber bzw. dessen Mitarbeiter sind ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet und dürfen keine Details über die Arbeit des Auftragnehmers, Vorarbeiten des Auftragnehmers oder generell das Herangehen an die Lösungen seitens des Auftragnehmers an Dritte weitergeben oder selbst gewinnbringend weiterverwenden.

22.3. Sämtliches in Verbindung mit einem Auftrag, einer Machbarkeitsstudie oder einer Forschungsarbeit eingesehenes Firmenwissen des Auftragnehmers bleibt unangefochten Eigentum des Auftragnehmers und darf auch nicht ansatzweise in anderer Form verwendet werden.

22.4. Dies umfasst weiters auch das messtechnische Erfassen im Zuge des Auftrags und das dadurch eingesehene Firmen-Know-How.

23. Konsumentenschutz

23.1. Für Käufer bzw. Auftraggeber, die Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass die Nichtigkeit eines Teils dieser Bestimmungen die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht beeinflusst.

24. Salvatorische Klausel

24.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

24.2. Die Parteien verpflichten sich, von Beginn des Vertragsverhältnisses an eine **Ersatzregelung** – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

24.3. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere **relevante Informationen** des Auftragnehmers beeinflussen nicht die Gültigkeit dieser AGB.

25. Allgemeines

25.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

25.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

25.3. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

25.4. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (4910 Ried im Innkreis, Mozartstraße 1, Austria).

25.5. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht.

25.6. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere **relevante Informationen** hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer umgehend schriftlich bekannt zu geben.

25.7. Diese Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt mit sofortiger Wirkung alle vorhergehenden Versionen.

Stand: 20. Februar 2010

Firma:

DWE-Engineering – Dieter W. Ehrenstorfer

Mozartstraße 1

A-4910 Ried im Innkreis

Austria